

2428 006

86

BUNDESGERICHTSHOF

IX 303/72

ERLEDIGT

in der Entscheidungssache

Gertud I [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED]/[REDACTED]reich, [REDACTED]gasse [REDACTED]

Kilgerin und Beschränkungswertin,

- Prozessvollstättiger: [REDACTED]

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, Sonn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 9. Februar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 3. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Es liegt kein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO vor.

Das Berufungsgericht hat eine Entschuldigungsberechtigung des 1965 verstorbenen Ehemanns der Klägerin verneint, weil er die Voraussetzungen des § 4 ZPO n.F. nicht erfülle. Es stellt hierzu insbesondere aufgrund der eigenen eidesstattlichen Versicherung des Erblassers vom 21. April 1965 fest: Dieser habe vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz in Berlin nicht aufgegeben und sich in Wien nur vorübergehend aufgehalten. Erst im Herbst 1945 habe er als österreichischer Staatsbürger seinen Wohnsitz von Berlin nach Wien in seinen Heimstatust verlegt. Diese das Revisionsgericht bindende tatsächliche Würdigung trägt die Entscheidung. Sie wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Verlegt ein Gruppenverfolgter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus dem Altreichsgebiet in das Land seiner

- 3 -

Staatsangehörigkeit, so wandert er nicht in Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1a EStG aus. Das ergibt § 4 Abs. 2 EStG n.F. Seine rechtliche Bedeutung hat der Bundesgerichtshof bereits in Urteil vom 26. November 1970 - IX ZR 343/67 - dargelegt.

Mai

Juni



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)